NIDWALDEN TOURISMUS

Merkblatt Stell- und Campingplätze
Kanton Nidwalden

November 2021
1. Auflage

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3
1.1 Ausgangslage ... 3
1.2 Ziele ... 3
1.3 Finanzierung ... 3
1.4 Themen ... 3
2 Typisierung ... 4
2.1 Stellplatz auf bestehendem Parkplatz ... 5
2.2 Stell- oder Zeltplatz auf bestehendem Landwirtschaftsbetrieb (Agrotourismus) ... 6
2.3 Stellplatz auf bestehenden Flächen innerhalb Bauzonen ... 7
2.4 Campingplatz (saisonal) ... 8
2.5 Campingplatz (ganzjährig) ... 9
2.6 Weitere Kriterien ... 10
3 Grundlagen ... 11
3.1 Prozess Baubewilligungsverfahren ... 11
4 Services ... 12
5 Information ... 13
5.1 Kommunikation ... 13
5.2 Empfehlungen für Anbieter ... 14
6 Impressum ... 14
7 Anhang ... 15

Titelbild: Zeltferien «Into the Wäid», Mueterschwandenberg in Ennetmoos

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Campingferien wurden in den letzten Jahren immer beliebter. Der Trend hält an. Im Jahr 2020 waren 71'213 Wohnmobile zugelassen (bfs.admin.ch). Das sind 6'309 (+9.7%) mehr als im Vorjahr. Dieser Trend hat auch Auswirkungen auf den Kanton Nidwalden. Diverse Regionen haben den Trend aufgegriffen und Projekte gestartet, um das wachsende Bedürfnis nach Stellplätzen abzuholen und die Camper entsprechend zu bündeln. Beispiele: Uri Tourismus, Luzern-Land Tourismus. Neben klassischen Campingplätzen sind zahlreiche Formen an Stellplätzen entstanden.

Für die Formulierung dieses Merkblatts wurden die folgenden Partner miteinbezogen: Amt für Raumentwicklung (ARE), Amt für Umwelt (AFU), Amt für Landwirtschaft (ALW), Amt für Gefahrenmanagement (AGM), Amt für Mobiliät (AMO), Amt für Wald und Energie (AWE), Fachkommission Naturgefahren (FNG), Fachstelle Jagd und Fischerei (FJF), Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz (FNL), Kantonspolizei (KAPO), Nidwaldner Sachversicherung (NSV) und die Wirtschaftsförderung.

Da die rechtliche Ausgangslage je nach Angebot unterschiedlich sein kann, zeigt dieses Merkblatt nützliche **Empfehlungen und Informationen für mögliche Anbieter**. Es zeigt damit verbundenen Anforderungen und Verfahren auf.

1.2 Ziele

Durch offizielle Angebote soll dem Wildcampieren im Kanton Nidwalden vorgebeugt und dieses vermindert werden. Ein Verhaltenskodex für Camper soll dieses Vorhaben unterstützen. Darin enthalten sind Grundlagen zum respektvollen Miteinander und zum Schutz von Menschen, Tier und Natur. Mit diesem Merkblatt soll eine einheitliche Beurteilungspraxis für Stell- und Campingplätze im Kanton Nidwalden sichergestellt werden. Sie soll kommunalen Baubehörden und Projektträgerschaften helfen, die unterschiedlichen Arten von Stell- und Campingplätzen zu unterscheiden.

Durch die Vermarktung bewilligter Angebote über einen greifbaren Partner soll sichergestellt werden, dass die Tourismusabgaben gesetzeskonform abgerechnet werden. Mit dem Merkblatt «Stell- und Campingplätze in Nidwalden» soll zudem die Wertschöpfung für Landwirtschaft (Hofläden), lokales Gewerbe, Bergbahnen (inkl. Kleinseilbahnen) und Gastronomie **gestärkt** werden.

Der Verein Nidwalden Tourismus bietet den Anbietern an, offizielle Stell- und Campingplätze auf der Seite **nidwalden.com/camping** zu publizieren.

1.3 Finanzierung

Die Finanzierung und Investitionen von Stell- und Campingplätzen sind Sache des Anbieters (Bewilligungen, externe und interne Besucherlenkung, Platz, Ausstattung, Hofladen/Kiosk, Kommunikation, Beschriftung, Vermarktung, etc.).

1.4 Themen

Das vorliegende Merkblatt «Stell- und Campingplätze in Nidwalden» ist in folgende vier Themen gegliedert:

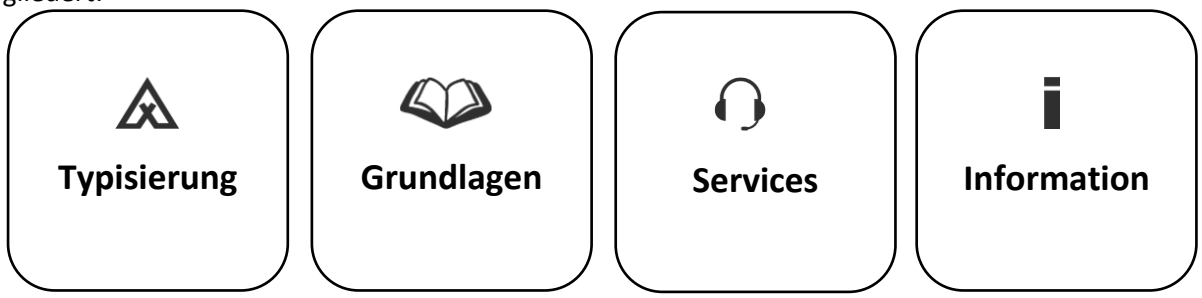

2 Typisierung

Der Begriff Camping beschreibt eine Form des Tourismus, der sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und diversifiziert hat. Camping umfasst eine breite Spanne von Aktivitäten, deren Zweck darauf abzielt, die Zeit in der freien Natur oder dafür vorgesehenen Einrichtungen zu verbringen. Dabei übernachten die Gäste in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen campingähnlichen Unterkünften. Die Bandbreite möglicher Ausprägungen vom Biwakieren in den Bergen bis zum vollständig ausgestatteten Campingplatz für Dauernutzer ist gross und kann hier nicht vollständig abgedeckt werden. Die nachfolgende Typisierung soll insbesondere dazu dienen, die unterschiedlichen bau- und planungsrechtlichen Konsequenzen aufzuzeigen.

Stellplatz
Ein Stellplatz ist eine öffentlich zugängliche, befristete Abstellmöglichkeit für Wohn- und Reisemobile, auf dem man gegen ein Entgelt im Fahrzeug eine oder mehrere Nächte übernachten darf (z.B. auf Parkplätzen von Hotels oder Restaurants oder auf öffentlichen Parkplätzen). Es bestehen dabei vor Ort nur die notwendigsten Infrastrukturen, wie z.B. Strom- und Wasseranschluss, WC-Anlagen oder Einrichtungen für die Abfallentsorgung. Diese werden in der Regel innerhalb bestehender Gebäude oder mit Fahrnisbauten abgedeckt.

Zeltplatz
Ein Zeltplatz ist eine öffentlich zugängliche, befristete Möglichkeit, gegen Entgelt in einem Zelt zu übernachten. Dies kann ein Platz mit zur Verfügung gestellten Zelten sein oder einfach ein Platz, auf welchem das eigene Zelt platziert werden kann. Es bestehen dabei vor Ort die notwendigsten Infrastrukturen, wie z.B. Strom- und Wasseranschluss, WC-Anlagen oder Einrichtungen für die Abfallentsorgung. Diese werden in der Regel innerhalb bestehender Gebäude oder mit Fahrnisbauten abgedeckt.

Campingplatz
Ein Campingplatz beinhaltet spezifische Infrastrukturen für die längere Beherbergung von Übernachtungsgästen, wie z.B. Rezeption, Gastro- und Einkaufsmöglichkeit, Dusch- und Waschgelegenheit, Aufenthaltsraum oder Spielplatz. Je nach Ausprägung ist dieser naturnah ausgerichtet und nur für Zelte zugänglich sowie ausschliesslich auf den Sommer ausgerichtet.

Für das vorliegende Merkblatt unterscheiden wir fünf Typen von Stell- bzw. Campingplätzen:

1. **Stellplatz auf bestehendem Parkplatz**
2. **Stellplatz oder Zeltplatz auf bestehendem Landwirtschaftsbetrieb (Agrotourismus)**
3. **Stellplatz auf bestehenden Flächen innerhalb Bauzonen**
4. **Campingplatz (saisonal)**
5. **Campingplatz (ganzjährig)**

2.1 Stellplatz auf bestehendem Parkplatz

Stellplätze auf bestehenden Parkplätzen können saisonal oder ganzjährig genutzt werden. Dabei handelt es sich um Abstellmöglichkeiten auf bestehenden, rechtmässig erstellten Parkplätzen. In der Regel wird diese Art von Stellplatz während der Sommermonate genutzt.

Infrastruktur	• Sanitäre Anlagen in eigenen und/oder benachbarten Gebäuden bzw. Fahrnisbauten • Abfallentsorgung
Voraussetzungen	• Rechtmässig bestehender Parkplatz • Innerhalb oder ausserhalb der Bauzone
Hinweis	Bei bestehenden Parkplätzen ausserhalb der Bauzone, die vermarktet und bewirtschaftet werden sollen, wird die Möglichkeit einer raumplanerischen Bewilligung regelmässig fehlen. Es sei denn, die Nutzung erfolgt im Zusammenhang mit einem agrotouristischen Angebot eines landwirtschaftlichen Gewerbes beim Platz. Denkbar sind hier nur einzelne Übernachtungen ohne Vermarktung der Fläche und ohne Inwertsetzung. Dies nur, wenn der Eigentümer einverstanden ist und keine raumrelevanten Auswirkungen resultieren.
Bewilligungsverfahren	• Baubewilligungsverfahren für wiederkehrende Nutzung • Ausserhalb Bauzone: Zustimmung der Gemeinde und der kant. Baudirektion • Innerhalb Bauzone: Zustimmung der Gemeinde
Unterlagen	• Meldung Vorhaben / Baugesuch • Angaben zur Grösse, Betrieb und Anzahl Stellplätze • Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge, Erschliessung und Fahrnisbauten • Konzept Abfallentsorgung und sanitäre Anlagen • Fotodokumentation
Möglichkeiten	• Grösse der Stellplätze: Abhängig von Parkplatzgrösse • Saisonal oder ganzjährig • Dauer: Kurzstopp / Feriengäste (keine Dauernutzer) • Bauten und Anlagen: Keine zusätzlichen Bauten und Anlagen oder Terrainveränderungen
Kontakt	Baubehörde in der jeweiligen Gemeinde, nw.ch/gemeindenmain

2.2 Stell- oder Zeltplatz auf bestehendem Landwirtschaftsbetrieb (Agrotourismus)

Im Rahmen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerbs (Agrotourismus), hat die Betriebsleitung eines landwirtschaftlichen Betriebes die Möglichkeit, campingähnliche Übernachtungsmöglichkeiten anzubieten. Die Stell- oder Zeltplätze sind in der Nähe des Betriebshauptgebäudes zu platzieren und als «Nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb» gemäss Artikel 24b RPG im Grundbuch anzumerken.

Infrastruktur	• Sanitäre Anlagen (WC-Anlagen in genügender Anzahl) in bestehenden Gebäuden und/oder Fahrnisbauten • Abfallentsorgung • Geeignete Zufahrt und Erschliessung vorhanden (inkl. Bewilligung Güterstrassen) • Geeigneter Stellplatz / Zeltplatz beim Betriebshauptgebäude • Flächen von Stellplätzen können nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche angerechnet werden (nicht mehr direktzahlungsberechtigt)
Voraussetzungen	• Landwirtschaftliches Gewerbe (mind. 0.8 SAK) oder Sömmerungsbetrieb • Führung durch Betriebsleitung • Eintrag ins Grundbuch gemäss Artikel 24b RPG
Bewilligungsverfahren	• Baubewilligungsverfahren für wiederkehrende Nutzung. • Testbetrieb mit einer befristeten Bewilligung für maximal 3 Monate (auf Grundlage eines Konzeptes / Meldepflicht) möglich bzw. empfohlen • Ausserhalb Bauzone: Zustimmung der Gemeinde und des kant. Amt für Raumentwicklung (Baudirektion)
Unterlagen	• Meldung Vorhaben / Baugesuch: Angaben zur Grösse, Betrieb, Anzahl Plätze, Angebotsmonate, die sanitären Anlagen, die Entsorgung der Abwässer und allfällige Verpflegungsangebote • Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge / Zelte, bzw. Erschliessung • Konzept Abfallentsorgung und sanitäre Anlagen • Grundrisse bei baulichen Massnahmen • Fotodokumentation • Bei Flurgenossenschaften ist die Fahrberechtigung nachzuweisen
Möglichkeiten	• Grösse: max. 5 Stellplätze (max. 150 m²) • Saisonal oder ganzjährig • Dauer: Kurzstopp / Feriengäste (keine Dauernutzer) • Bauten und Anlagen: Sanitäre Anlagen und Aufenthaltsräume.
Kontakt	Amt für Raumentwicklung, nw.ch/raumentw
Beispielbild	 Camping Ebnet, Ennetmoos

2.3 Stellplatz auf bestehenden Flächen innerhalb Bauzonen

Innerhalb der Bauzonen können je nach Art der Bauzone auch Flächen ausserhalb bestehender Parkplätze als saisonale oder ganzjährige Stellplätze genutzt werden. Die wesentliche Voraussetzung ist eine genügende Erschliessung und die Übereinstimmung mit den kommunalen Bau- und Zonenreglementen (Zonenzweck). Dies wird durch die Gemeindebaubehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft. Diese legt auch die erforderlichen Infrastrukturen in Bezug zur Grösse fest.

Infrastruktur	• Sanitäre Anlagen in eigenen und/oder benachbarten Gebäuden bzw. Fahrnisbauten • Abfallentsorgung
Voraussetzungen	• Innerhalb der Bauzone • Prüfung Zonenkonformität, Erschliessung und Infrastrukturbedarf durch Baubehörde
Bewilligungs-verfahren	• Baubewilligungsverfahren für wiederkehrende Nutzung • Innerhalb Bauzone: Zustimmung der Gemeinde
Unterlagen	• Meldung Vorhaben / Baugesuch • Angaben zur Grösse, Betrieb und Anzahl Stellplätze • Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge, Erschliessung und bauliche Massnahmen • Konzept Abfallentsorgung und sanitäre Anlagen • Fotodokumentation
Möglichkeiten	• Grösse Stellplätze: abhängig von Platzverhältnissen • Saisonal oder ganzjährig • Dauer: Kurzstopp / Feriengäste (keine Dauernutzer) oder Kurzstopp / Feriengäste (Dauernutzer) • Bauten und Anlagen: zonenkonform und temporär möglich
Kontakt	Baubehörde in der jeweiligen Gemeinde, nw.ch/gemeindenmain

2.4 Campingplatz (saisonal)

Saisonal genutzte Campingplätze wie z.B. in Seelisberg oder in Buochs sind Anlagen, auf welchen das Campieren während den Sommermonaten erlaubt ist. Dazu gehören auch eigene Infrastruktureinrichtungen und spezifische Bauten und Anlagen (Rezeption, Sanitärgebäude, Aufenthaltsräume, Spielplätze, Gastronomie, etc.). Solche Campinganlagen benötigen zwingend eine spezielle Zone im Nutzungsplan der Gemeinde (planungspflichtig). Dabei wird eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen ausgeschieden. Art und Umfang von Bauten und Anlagen und der Campingnutzung werden im kommunalen Bau- und Zonenreglement geregelt.

Infrastruktur	• Sanitär-, Entsorgungs-, Rezeptions- und Aufenthaltsräume • Abfall- und Abwasserentsorgung
Voraussetzungen	• Entsprechende Bauzone im Nutzungsplan / Bau- und Zonenordnung • Betriebsreglement
Bewilligungs-verfahren	• 2-stufiges Zonenplan- und Baubewilligungsverfahren • Nutzungsplan- oder Sondernutzungsplanverfahren • Baubewilligungsverfahren Zustimmung Gemeinde und kant. Baudirektion
Unterlagen	• Einzonungs- und Umzonungsgesuch; Teilzonenplan / Sondernutzungsplan; Projektdossier mit Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung • Meldung Vorhaben / Baubewilligungsgesuch • Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge, Erschliessung, Umgebungsgestaltung und bauliche Massnahmen • Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Materialisierung Hochbauten • Betriebskonzept • Fotodokumentation
Möglichkeiten	• Grösse Campingplatz: von Platzverhältnissen abhängig • Dauer: Kurzstopp, Feriengäste, Dauernutzer • Bauten und Anlagen: möglich, gemäss Bestimmungen Bau- und Zonenordnung
Kontakt	Baubehörde in der jeweiligen Gemeinde, nw.ch/gemeindenmain
Beispielbild	 Tipi-Zelte, Nostalgiewagen-Mini, Pods, etc. auf dem TCS Camping Buochs-Vierwaldstättersee

2.5 Campingplatz (ganzjährig)

Ganzjährig genutzte Campingplätze sind Anlagen, welche das Abstellen eines Zeltes bzw. eines Wohnmobiles oder eines Wohnwagens zu jeder Jahreszeit ermöglichen.

Infrastruktur	• Sanitär-, Entsorgungs-, Rezeptions- und Aufenthaltsräume • Abfall- und Abwasserentsorgung
Voraussetzungen	• Entsprechende Bauzone im Nutzungsplan / Bau- und Zonenordnung • Betriebsreglement • Entscheid obliegt der Gemeinde • Wohnmobile werden als Fahrnis klassifiziert und unterstehen daher, unabhängig der Dauer ihres Verbleibs nicht dem Zweitwohnungsgesetz (ZWG; SR 702). Die Voraussetzung dafür ist, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrsfähigen Zustand befindet. Das Fahrzeug muss daher eingelöst sein und über ein Kontrollschild verfügen. • Das Fahrzeug darf nicht auf einer Fundamentplatte abgestellt werden.
Bewilligungsverfahren	• 2-stufiges Zonenplan- und Baubewilligungsverfahren • Nutzungsplan- oder Sondernutzungsplanverfahren • Baubewilligungsverfahren Zustimmung Gemeinde und kant. Baudirektion
Unterlagen	• Einzonungs- und Umzonungsgesuch; Teilzonenplan / Sondernutzungsplan; Projektdossier mit Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung • Meldung Vorhaben / Baugesuch • Situationsplan mit Anordnung der Fahrzeuge, Erschliessung, Umgebungsgestaltung und bauliche Massnahmen • Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Materialisierung Hochbauten • Betriebskonzept • Fotodokumentation
Möglichkeiten	• Grösse Campingplatz: von Platzverhältnissen abhängig • Dauer: Kurzstopp, Feriengäste, Dauernutzer • Bauten und Anlagen: möglich, gemäss Bestimmungen Bau- und Zonenordnung
Kontakt	Baubehörde in der jeweiligen Gemeinde, nw.ch/gemeindenmain

2.6 Weitere Kriterien

Neben dem Typ des Stell- bzw. Campingplatzes sind für das Bewilligungsverfahren folgende weitere Kriterien relevant:

Anzahl und Grösse
Je nach Typ des Stellplatzes ist die Grösse bzw. die Anzahl der Fahrzeuge beschränkt. Im Wesentlichen hängt dies von den örtlichen Gegebenheiten ab. Es liegt daher an der kommunalen Baubehörde und der kant. Baudirektion, zu entscheiden, ob sie die Anzahl der Stellplätze, bezogen auf ein spezifisches Gesuch hin, beschränken will. Neben der Frage des verfügbaren Platzes ist bei der Festlegung der Anzahl an Fahrzeugen auch die Erschliessung ein massgebendes Kriterium. Es ist daher sicherzustellen, dass weder durch die Anordnung der Fahrzeuge noch durch die Erschliessung öffentliche oder private Interessen massgeblich beeinträchtigt werden.

Dauer
Bei der Dauer des Aufenthalts wird eine Unterscheidung gemacht zwischen dauerhaft gemieteten Stellplatzparzellen auf Campingplätzen, Feriengäste die einige Tage bis wenige Wochen vor Ort bleiben und dem Kurzstopp (< 5 Tage).
Für Dauernutzer gelten auch andere Rahmenbedingungen in Bezug auf Einwohnerkontrolle, Steuerdomizil, usw. Aus raumplanerischer Sicht spielt neben den allgemeinen nutzungsplanerischen Anforderungen das Zweitwohnungsgesetz (ZWG; SR 702) eine wichtige Rolle. Wohnmobile gelten als Fahrnis, da die Absicht einer festen Verbindung mit dem Boden fehlt. Somit unterstehen sie nicht dem ZWG, solange sie sich im verkehrsfähigen Zustand befinden und nicht dauerhaft auf einer Fundamentplatte abgestellt werden.

Bauten und Anlagen
Neue Nutzungen lösen meistens auch einen Bedarf an neuen Bauten und Anlagen aus. Bei einer Nutzung als Stellplatz steigt unweigerlich das Bedürfnis an WC Anlagen, Abfallentsorgungsanlagen usw. Für Bewilligungen innerhalb der Bauzone ist die Gemeindebaubehörde zuständig. Sie kann im Rahmen einer Stellplatznutzung sowohl feste als auch temporäre Einrichtungen bewilligen.
Bei allen Standorten ausserhalb der Bauzone ist nebst der Baubewilligung der Gemeindebaubehörde zusätzlich die raumplanungsrechtliche Zustimmung der kantonale Baudirektion erforderlich.

3 Grundlagen

Als Bewilligungsgrundlage dient das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht des Kantons Nidwalden und des Bundes sowie das Tourismusfördergesetz. Je nach Standort sind weitere kantonale und eidgenössische Fachgesetzgebungen relevant. Die dauerhafte bzw. regelmässige Nutzung eines Platzes für Zelte oder Fahrzeuge im Sinne eines Stellplatzes ist immer baubewilligungspflichtig, weil damit relevante Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Erschliessung verbunden sind. Je nach Umfang und Intensität der Nutzung, sowie weiterer Infrastrukturen ergeben sich noch zusätzliche Verfahrensschritte. Ausserhalb der Bauzone ist zudem immer die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

3.1 Prozess Baubewilligungsverfahren

In der Schweiz ist das Baubewilligungsverfahren kantonal geregelt. Baugesuche werden von den betroffenen Gemeinden anhand kommunaler Gesetze beurteilt. Der Prozess lässt sich in folgende Schritte gliedern:

Beratung		Kontaktaufnahme mit der Baubehörde in der jeweiligen Gemeinde nw.ch/gemeindenmain Frage zum Verfahren: ausserhalb oder innerhalb der Bauzone?
Formelle Prüfung	1.	Nach dem Einreichen des Baugesuchs bei der Gemeinde wird geprüft, ob alle Unterlagen vorliegen.
Publikation und Aussteckung	2.	Das eigentliche Baubewilligungsverfahren wird mit der Aussteckung des Bauvorhabens und der amtlichen Publikation im Amtsblatt eingeleitet. Nun startet die Frist für Einwendungen von berechtigten Personen und Organisationen (z.B. Nachbarn, NGO's).
Beurteilung des Gesuchs	3.	Bei der Prüfung des Gesuchs werden planungsrechtliche, bautechnische und umweltrechtliche Aspekte, sowie eingegangene Einwendungen beurteilt. Die Dauer des Verfahrens hängt von der Nutzung, Grösse und Komplexität des Projekts und allfälliger Einwendungen ab.
Erteilung der Baubewilligung	4.	Die Baubewilligung wird erteilt, wenn das Baugesuch den kommunalen Bauvorschriften und der übergeordneten Gesetzgebung (z.B. Umweltschutzgesetz, Raumplanungsgesetz) entspricht. Dabei kann es spezielle Auflagen (z.B. Gewässerschutz) geben.
Beschwerde-frist	5.	Der Gesuchsteller und Einwendende können gegen die Auflagen oder gegen die Baubewilligung Beschwerde einreichen. Auch Personen, welche eine Einwendung eingereicht haben, sind beschwerdeberechtigt.
rechtskräftige Baubewilligung		Wenn die Einwendungen beigelegt sind, ist die Baubewilligung rechtskräftig.

4 Services

Die Dienstleistungen sind nach Art der Gäste zu definieren. Zusätzliche Angebote wie z.B. gastronomische Angebote und/oder Verkauf von Produkten können mit den nötigen Bewilligungen angeboten werden. Die Vielfalt des Angebotes widerspiegelt sich auch in der Preisgestaltung.

In der Praxis haben sich folgende Hauptgruppen von Stellplätzen entwickelt:

	Standard	**Komfort**	**Komfort Plus**
Signalisation / Beschriftung vor Ort*	x	x	x
WC-Anlagen (vor Ort oder in der Nähe)	x	x	x
Entsorgung (Abfall)**	x	x	x
Kassetten- und Grauwasserentsorgung	x	x	x
Frischwasseranschluss		x	x
Sitzplatz, Klappstuhl geeignet		x	x
Sanitäre Anlagen mit Dusche und Warmwasser			x
Stromanschluss (220V) für alle Plätze			x
Feuer- und Kochstellen (Feuerholz)	(x)	(x)	(x)
Waschmöglichkeiten	(x)	(x)	(x)
Spielplatz	(x)	(x)	(x)
Bademöglichkeiten, z.B. inkl. Badeeintritt für Pool	(x)	(x)	(x)
Kulinarische Möglichkeiten z.B. Hofladen, Beizli, Frühstück, Abendessen und/oder Grill	(x)	(x)	(x)

x = zwingend, (x) = optional

*Mehrsprachigkeit berücksichtigen (sanitäre Anlagen, Abfallentsorgung, Infostelle, Reception, Hinweisschilder, Hausregeln)
**Abfallentsorgungskonzept gemäss den örtlichen Gegebenheiten. Verhinderung von übermässigen Emissionen wie Lärm, Rauch (Luft), Licht, Abfälle (gesetzeskonforme Abwasserentsorgung)

Ein attraktiver Stellplatz zeichnet sich durch folgende Kriterien aus:

- Prospektmaterial von Nidwalden Tourismus (nidwalden.com/partner)
- Die An- und Abreisezeiten können flexibel gewählt werden
- Erweiterte Entsorgungsmöglichkeiten
- Gut befahrbare und beschilderte Zufahrtsstrasse
- Nähe zu Sehenswürdigkeiten, Naturwesen (Gewässer, Berge, Wald), Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie, touristische Attraktionen
- Anbindung an den öffentlichen Verkehr
- Anschluss an Rad-, Wasser- und/oder Wanderwegnetze

5 Information

5.1 Kommunikation

Die Kommunikation und Vermarktung ist Sache des Anbieters. Die Kommunikation des Standortes und des entsprechenden Angebotes wird idealerweise über eine Plattform und Vermarktungskanäle sichergestellt. Weiter ist zu empfehlen, sämtliche Kommunikation online und auf Smartphones auszurichten. Mittels QR-Codes und über diverse Google-Kanäle (z.B. GoogleBusiness, GoogleMaps, GoogleAdvisor, etc.) ist das Angebot bequem und einfach zu finden.

Basiseintrag auf dem Online-Gästeportal nidwalden.com
Für Partner mit offiziellen Angeboten erstellt Nidwalden Tourismus auf Wunsch kostenlos einen Basiseintrag auf nidwalden.com/camping. Eine Voraussetzung ist die Entrichtung von Tourismusabgaben. Informationen zu Projekten von Nidwalden Tourismus findet man auf nidwalden.com/partner.

Übersicht über aktuelle Camping-Plattformen (Nicht abschliessend)

Plattform	Kurzbeschrieb	Homepage
Go Camping	Campingplattform. Regionen: Uri, Sörenberg	gocamping.ch
Nomady	Naturplätze und Hütten mit Campern. Kommission von 15%, Regionen: UNESCO Biosphäre Entlebuch, Wolfenschiessen, Einsiedeln	nomady.ch
Zelter	Zelterlebnisse in der Natur	zelter.ch
Parkn'Sleep	Parkplätze für spontane Übernachtungen, keine Reservation möglich. Kommission von 15%.	parknsleep.app
Wohnmobilland Schweiz	Stellplatzverzeichnis, offizielle Stellplätze	wohnmobilland-schweiz.ch
Stellplatz Info	Ähnliche Plattform wie GoCamping	stellplatz.info
Vanlifelocation	Ähnlich wie Nomady für naturnahe Campingplätze	vanlifelocation.com
FREEONTOUR	Onlineportal rund um Ihren Urlaub mit Wohnwagen oder Wohnmobil. Kostenfrei.	freeontour.com
Park4night	C2C-Plattform (Privatperson zu Privatperson). Herausforderung: Nutzer können illegale Camping propagieren (bspw. in Wald, Schutzzonen, etc.)	park4night.com
Camper Kontakt	Wohnmobilstellplätze	campercontact.com/de/schweiz

5.2 Empfehlungen für Anbieter

Diese Empfehlungen für Anbieter sollen ihr Verhalten präventiv unterstützen. Darin enthalten sind Grundlagen zum respektvollen Miteinander und zum Schutz und Umgang von Menschen, Tier und Natur.

- Wir rechnen Tourismusabgaben gesetzeskonform ab
- Wir sind Gastgeber und generieren mit unseren Angeboten eine Wertschöpfung für die Region und die Landwirtschaft
- Wir informieren unsere Nachbarn über mögliche Gästeaufkommen
- Wir halten den Platz und die Ausstattung sauber (Schnitthöhe vom Gras, Holzreserve bei Feuerstellen, etc.)
- Wir lenken die Besucher über eine einheitliche Beschilderung vor Ort (Signalisation, Hausregeln)
- Wir lenken und informieren die Besucher über die digitalen Medien
- Nach Möglichkeit bieten wir eigene Produkte oder Produkte aus der Region im Direktverkauf an
- Wir empfehlen zusätzliche touristische Angebote in der Region, nidwalden.com
- Ein Merkblatt «Verhaltenskodex für Gäste» soll das Verhalten präventiv unterstützen. Darin enthalten sind Grundlagen zum respektvollen Miteinander und zum Schutz und Umgang von Menschen, Tier und Natur, Beispiel: Verhaltensregeln für Wohnmobillisten.

5.3 Tarifordnung

Nidwalden Tourismus empfiehlt den Anbietern, sich an den Tarifempfehlungen von Wohnmobilland Schweiz (wohnmobilland-schweiz.ch) zu orientieren.

6 Impressum

Herausgeberin

Nidwalden Tourismus (NWT)
Bahnhofplatz 2
6370 Stans

nidwalden.com

Unterstützt mit NRP-Mitteln vom Kanton Nidwalden.

7 Anhang

Voraussetzungen und Bewilligungsverfahren
Je nach Standort bestehen weitere öffentlich-rechtliche Grundlagen, die berücksichtigt werden müssen. Spätestens im Baubewilligungsverfahren werden diese durch die zuständigen kantonalen und kommunalen Ämter geprüft. Bevor ein Baugesuch eingereicht wird, empfehlen wir in jedem Fall mit einer Baugesuchs-Vorabklärung bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde zu prüfen, ob ein Baugesuch bewilligungsfähig ist. Alle Vorhaben müssen zudem der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde entsprechen. In den Bewilligungsverfahren sind daher je nach Standort folgende Vorschriften zu beachten:

Baugesuchformulare können online unter nw.ch heruntergeladen werden (Suchbegriff «Baugesuchformulare»).

Naturgefahren
Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aufgrund von Naturgefahren nicht oder nur unter sichernden Massnahmen bebaut werden dürfen. Grundstücke werden aufgrund ihrer Gefährdung durch Naturgefahren Gefahrenzonen zugeordnet; die Gefährdung ergibt sich aus der Kombination der Dynamik des Prozesses sowie der Intensität und Häufigkeit der Ereignisse.

Bauvorhaben in den Gefahrenzonen benötigen einen fachtechnisch korrekt und stufengerecht erstellten Nachweis Naturgefahren. Die Anforderungen und deren Schutzziele sind in der kantonalen Planungs- und Bauverordnung (PBV 611.11) definiert.

Eine Anleitung findet man auf der Seite naturgefahrennachweis.ch.

Lärmschutz
Unterkunftseinrichtungen wie Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile usw. auf Campingplätzen und Stellplätzen sind keine Gebäude im Sinne der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) und sind somit nicht durch die Zuweisung einer Empfindlichkeitsstufe (ES) gegenüber Lärmquellen geschützt. Trotzdem soll nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass Stellplätze nur dort vorgesehen werden, wo keine schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Gewässerschutz / Oberflächengewässer
Der Gewässerraum ist gemäss Gewässerschutzgesetz der notwendige Raum eines Gewässers, mit dem die minimale Funktion zum Schutz vor Hochwasser, des Lebensraumes Gewässer und der Gewässernutzung sichergestellt wird. Im Gewässerraum ist daher eine Campingnutzung resp. Stellplatz nicht zulässig. Lediglich rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt.

Dasselbe gilt für die Abflusswegzone gemäss Art. 69 b PBG. Bei Gewässern, an denen weder ein Gewässerraum noch ein Abflussweg festgelegt ist, beträgt der von abflussverändernden Bauten freizuhaltende Abstand 7 m vom Gewässerrand.

Abwässer aus WC-Anlagen, Duschen, Lavabos etc. sind grundsätzlich der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Eine landwirtschaftliche Verwendung von verschmutzten Abwässern kann bei agrotouristischen Angeboten unter bestimmten Voraussetzungen durch das Amt für Landwirtschaft bewilligt werden.

Grundwasserschutzzonen
Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwassergewinnungsanlagen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies gemäss Gewässerschutz-Gesetzgebung, um alle im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen auszuscheiden. Innerhalb von Grundwasserschutzzonen (siehe geo.admin.ch: Layer «Grundwasserschutzzonen») sind Campingnutzungen, Stellplätze grundsätzlich nur unter spezifischen Anforderungen möglich oder sogar untersagt und benötigen in jedem Fall einer Gewässerschutzbewilligung des Amts für Umwelt.

Abwasser / Entwässerung
Für die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen oder bei denen Gewerbeabwasser gemäss Anhang 3.2 GSchV oder anderes nicht kommunales, verschmutztes Abwasser gemäss Anhang 3.3 GSchV anfällt, ist geschützt auf Art. 71 Abs. 2 GewG eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Bei Stellplätzen müssen ortsfeste Einrichtungen (Entleerungsschacht) vorhanden sein, um das Abwasser aus den Campingfahrzeugen vor der Wegfahrt zu entsorgen. In der Regel ist dafür gestützt auf 19 Abs. 2 GewV bei Stell- und Campingplätzen das Amt für Umwelt zuständig.

Belastete Standorte / Altlasten
Innerhalb von belasteten Standorten gemäss Altlasten-Verordnung (siehe geo.admin.ch: Layer «Kataster der belasteten Standorte») können Schadstoffbelastungen vorhanden sein, die für Campingnutzungen (Bereiche, in denen sich Personen inkl. Kleinkinder regelmässig aufhalten können) eine Gefährdung darstellen. Entsprechende Vorhaben bedürfen daher einer Prüfung und Zustimmung des «Amt für Umwelt». Gegebenenfalls sind hierfür zusätzliche Bodenproben und eine Gefährdungsabschätzung des Schutzguts Boden und/oder eine Bodensanierung notwendig.

Bodenschutz
Die Erschliessung und Parkierungsflächen sind nach Möglichkeit auf befestigter Fläche anzuordnen und klar zu kennzeichnen (Leitsystem). Die Grünflächen sind nach Abschluss der Campingsaison zu beurteilen und bei Bedarf wieder instand zu stellen, d.h. sämtliche Fremdstoffe müssen entfernt, verdichteter Boden aufgelockert und offene Flächen begrünt werden. Diese Wiederinstandstellung ist verbindlich zu regeln.

Dem gewachsenen Boden ist insbesondere in der Vorsorge genügend Rechnung zu tragen. (z.B. Befahren nur bei abgetrockneten Verhältnissen), damit keine Sanierungsmassnahmen notwendig werden. In der Landwirtschaftszone darf der bestehende Bodenaufbau nicht mittels Terrainveränderungen (z.B. Schotterrasen) verändert werden.

Natur- und Landschaftsschutz
Grundsätzlich gilt es bei allen Typen resp. Stell- und Campingplätzen die Interessen von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Ein Natur- resp. Landschaftsschutzgebiet resp. -zonen schützt einzelne Lebensräume oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten. In solchen Gebieten hat der Schutz der Natur Vorrang vor menschlichen Nutzungen. Dabei sind jeweils die objektspezifischen Schutzziele der allenfalls betroffenen Schutzobjekte (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturobjekt, Lebensraum von geschützten Tier- und Pflanzenarten, Ufergebiet, etc.) zu beachten.

In geschützten Mooren und Trockenstandorten gilt nach 5 Abs. 1 Ziffer 5, 6 und 7 der Biotopschutzverordnung, dass das Zelten und Campieren und das Entfachen von Feuern sowie das Ablagern verboten sind. Nach 5 Absatz 2 sind Hunde an der Leine zu führen. Die Schutzgebiete sind zu finden auf der Seite gis-daten.ch.

Wald
Campinganlagen und Stellplätze sind grundsätzlich ausserhalb von Waldarealen zu platzieren. Das Errichten von Stellplätzen ist auf sämtlichen Plätzen, welche über Waldstrassen erschlossen werden, nicht möglich. Gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) dürfen Waldstrassen nur für forstliche- und landwirtschaftliche Zwecke befahren werden. Das Befahren von Waldstrassen zu rein touristischen Zwecken ist nicht erlaubt. Das dauerhafte Parkieren im Waldareal ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Wildcampieren
Ist das Wildcampieren in Nidwalden erlaubt? Grundsätzlich Nein. Für ein Ja ist die Zustimmung des Grundeigentümers nötig. Es gibt ein paar Ausnahmen: Einzelne Übernachtungen (nicht in Gruppen) im Gebirge, oberhalb der Waldgrenze. Bei mehreren Übernachtungen muss das Zelt tagsüber wieder abgebaut werden. Auf Privatgrundstücken mit Erlaubnis des Grundstückbesitzers ist die Übernachtung ebenfalls erlaubt. Auch Not-Biwakieren ist erlaubt. In Naturschutzgebieten, eidg. Jagdbanngebieten, Wildruhezonen und bei allgemeinem Betretungsverbot gilt ein generelles Verbot fürs Wildcampieren.

Zweitwohnungsgesetz
Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bst. E ZWG unterstehen Fahrnisse nicht dem Anwendungsbereich der Zweitwohnungsgesetzgebung. Wohnmobile werden als Fahrnisse klassifiziert, solange sie sich im verkehrsfähigen Zustand befinden und sie über keine feste Verbindung zum Boden verfügen, daher nicht auf einer Fundamentplatte abgestellt werden. Rechtmässig erstellte Unterkunftseinrichtungen wie z.B. ein dauerhaft abgestellter Wohnanhänger die am 11. März 2012 bereits bestanden, können grundsätzlich unabhängig ihrer Grösse und der Intensität der Nutzung, als altrechtlich im Sinne von Art. 15 ZWG betrachtet werden.

Anmeldung und Tourismusabgaben
Jeder Anbieter, welcher Stellplätze oder Campingplätze gegen Entgelt anbietet, ist angehalten, den betreffenden Platz bei der Standortgemeinde anzumelden. Gemäss dem Tourismusfördergesetz (TFG) des Kantons Nidwalden (Art. 15) sind Campingplätze abgabepflichtig. Je nach Gemeinde beträgt die Höhe der Abgabe pro Zeltplatz jährlich CHF 6, CHF 9 oder CHF 15 und pro Standplatz CHF 24, CHF 36 oder CHF 60. Bei mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben ist die Abgabe abhängig vom im Vorjahr erzielten Umsatz.

Meldepflicht
Wer gewerbsmässig Gäste beherbergt, sowie die Inhaber von Campingplätzen und Ferienwohnungen, haben von jedem Gast bei dessen Ankunft einen amtlichen Meldeschein ausfüllen zu lassen. Es sind nur Meldescheine des Kantons Nidwalden zugelassen. Diese sind bei der Kantonspolizei Nidwalden zu beziehen (z.Zt. 1 Block zu CHF 8.00). Die Meldescheine sind wöchentlich der Kantonspolizei Nidwalden zuzustellen. Kontakt: Nidwaldner Kantonspolizei: +41 41 618 44 66, kantonspolizei@nw.ch

Rechtliche Grundlagen
Bund:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).
- Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG; SR 702)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41), nw.ch/umwelt/322
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)
- Zweitwohnungsgesetz (ZWG; SR 702) / Zweitwohnungsverordnung (ZWV; SR 702.1)
- Verordnung Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
- Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31)
- Verordnung über die Wildruhegebiete (NG 841.15)

Kanton:

- Baugesetz (BauG 611.01) Planungs- und Baugesetz (PBG 611.1), mit den Verordnungen (BauV und PBV).
- Amt für Raumentwicklung Nidwalden (ARE), Kantonaler Richtplan Nidwalden: nw.ch/raumentwdienste/2871
- Reglement über die Koordination im Verwaltungsverfahren (Verwaltungsrechtspflegegesetz; NG 265.1)
- Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen Nidwalden (ÖREB-Kataster): nw.ch/raumentwdienste/4423 / Geoinformationen NW & OW: gis-daten.ch
- Tourismusfördergesetz Nidwalden (TFG): nw/wfdienste/2959